

Volksinitiative 'Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern'

Ausgangslage

Die JUSO-Volksinitiative „Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern“ (auch als 99%-Initiative bezeichnet) fordert eine steuerliche Mehrbelastung von Einkommen, die aus Kapitalanlagen erwirtschaftet werden. Entsprechende Kapitaleinkommen sollen – nach Abzug eines noch unbestimmten Freibetrages – zu 150% besteuert werden. Der so erzielte Mehrertrag (gemäss Initianten 5 – 10 Mrd. CHF, tatsächlich jedoch äusserst variabel) soll gemäss Vorlage zu Art. 127a BV dazu eingesetzt werden, tiefe Arbeitseinkommen steuerlich zu entlasten und die soziale Wohlfahrt stärker zu unterstützen.

Text der Volksinitiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 127a Besteuerung von Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen

1 Kapitaleinkommensteile über einem durch das Gesetz festgelegten Betrag sind im Umfang von 150 Prozent steuerbar.

2 Der Mehrertrag, der sich aus der Besteuerung der Kapitaleinkommensteile nach Absatz 1 im Umfang von 150 Prozent statt 100 Prozent ergibt, ist für die Ermässigung der Besteuerung von Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen oder für Transferzahlungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt einzusetzen.

3 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Politischer Ablauf / Zeitplan

Zustande gekommen mit 109'332 gültigen Unterschriften

6. März 2020: Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Volksinitiative mit Empfehlung zur Ablehnung. Einen (indir.) Gegenvorschlag hält er für nicht angebracht.

19. März 2021: Sowohl Nationalrat (128 zu 66 Stimmen) als auch Ständerat (31 zu 13 Stimmen) folgen in der Schlussabstimmung dem Entwurf des Bundesrates und empfehlen die Volksinitiative zur Ablehnung.

19. Mai 2021: Der BR beschliesst, die Vorlage am 26. September 2021 zur Abstimmung zu bringen.

26. September 2021: Volksabstimmung

Die Vorlage wird u.a. von Economiesuisse, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), der SVP, der FDP, der BLP, Swiss Family Business (SFB), Swissmem sowie dem Schweizerische Gewerbeverband (sgv) abgelehnt.

Die „Allianz gegen die extreme 99%-Initiative der Juso“ informiert auf der Website <https://zukunft-sichern.ch/> umfassend über die Risiken und Auswirkungen der Initiative.

Argumente gegen die Volksinitiative „Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern“ aus Sicht der Immobilieneigentümer

- **Auswirkungen der Vorlage auf Immobilieneigentümer aufgrund diverser Fragezeichen noch offen**

Wer durch die Vorlage tatsächlich betroffen ist, und wie weit die Betroffenheit reicht, ist kaum abzuschätzen. So lässt der Initiativtext offen, was unter dem Begriff „Kapitaleinkommen“ definiert wird. Die heutigen Steuergesetze kennen diesen Begriff nicht. Gemäss den Initianten ist auch ein Kapitalgewinn ein Teil des Kapitaleinkommens und sie erwähnen ausdrücklich die Wertsteigerung bei Immobilien. Die konkreten Auswirkungen der Initiative werden daher erst aufgrund ihrer Umsetzung durch den Gesetzgeber ersichtlich werden. Es bleibt offen, was das Gesetz letztlich als Kapitaleinkommen definiert. Ebenso bleibt abzuwarten, auf welchen Betrag der Gesetzgeber den Freibetrag festlegt. Der von den Initianten vorgeschlagene Freibetrag von CHF 100'000.00 ist völlig unverbindlich. Zudem lässt sich der Initiativtext nicht darüber aus, ob die Vorlage nur natürliche Personen oder auch juristische Personen betrifft. Zu guter Letzt ist dem Initiativtext nicht zu entnehmen, ob sich die Vorlage lediglich auf die Besteuerung auf Bundesebene bezieht oder auch die Steuergesetzgebung der Kantone und Gemeinden angepasst werden muss.

Aufgrund all dieser ungeklärten Begrifflichkeiten ist kaum abschliessend zu sagen, wer durch die Vorlage inwieweit betroffen ist.

- **Neue Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene**

Im geltenden Steuerrecht sind private Kapitalgewinne steuerfrei. Ausnahme bilden dabei die Gewinne aus der Veräusserung von Immobilien, die auf kantonaler Ebene mit der Grundstückgewinnsteuer besteuert werden müssen. Eine Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene gibt es hingegen (noch) nicht. Das könnte sich bei Annahme der Vorlage aber ändern: Folgt man der unverbindlichen Auslegung des Bundesrates, fallen künftig sämtliche Kapitalerträge und –gewinne des beweglichen und unbeweglichen Vermögens unter die Besteuerungspflicht. **Die Initiative würde damit zur Einführung einer Grundstücksgewinnsteuer auf Bundesebene führen.**

Gerade Eigentümer, die Ihre Immobilien nach langer Zeit veräussern, werden damit besonders belastet, denn der Gewinn ergibt besonders bei langer Haltedauer und auch aufgrund der Inflation rasch einen hohen Betrag. Das Ziel der Initiativen, Immobilienspekulationen zu bestrafen, bestraft damit vor allem ältere Immobilieneigentümer, die ihre Immobilien nach langer Haltezeit veräussern. Der von den Initianten geforderte Freibetrag von CHF 100'000.00 dürfte dabei häufig übertroffen werden. Zudem ist ungewiss, ob der Gesetzgeber Erleichterungen bei einer möglichen bundesrechtlichen Grundstückgewinnsteuer einführen wird, wie sie die Kantone z.B. bei langer Haltedauer vorsehen.

- **Höhere Grundstückgewinnsteuern auf kantonaler Ebene**

Bereits heute müssen die Gewinne bei der Veräusserung von Immobilien auf kantonaler Ebene besteuert werden – obgleich im schweizerischen Steuersystem private Kapitalgewinne ansonsten steuerfrei sind. Die Kantone können die Ausgestaltung mehrheitlich selber regeln (z.B. hohe Steuertarife bei kurzer Haltedauer gegen Spekulationen, niedrige Tarife bei langer Haltedauer), zudem wird die Steuerpflicht bei einer Ersatzbeschaffung aufgeschoben.

Bei Annahme der Initiative dürfte der fällige Steuerbetrag zukünftig stark ansteigen, sofern der noch zu definierende Freibetrag überschritten wird und auch die Kompetenzregelungen für die

bisher zulässigen Reduktionen (z.B. bei langer Haltedauer) nicht vorgesehen sind. Das kann Immobilieneigentümer gleich doppelt treffen.

Ein Beispiel: Geht man von einem Freibetrag von CHF 100'000.00 aus und einem Verkaufserlös von CHF 250'000.00, so wird wie folgt besteuert:

- Die ersten 100'000.00 sind unterhalb des Freibetrags, sie werden folglich zu 100% besteuert. Der steuerbare Grundstücksgewinn liegt folglich bei CHF 100'000.00
- Der Überschuss von CHF 150'000 liegt über dem Freibetrag und muss daher zu 150% besteuert werden. Der steuerbare Grundstücksgewinn liegt damit bei CHF 225'000.00.

Der Eigentümer muss also bei einer Annahme der Initiative (und einem theoretischen Freibetrag von CHF 100'000.00) neu einen Grundstücksgewinn von CHF 325'000.00 versteuern, statt 250'000.00. Zudem entfallen mögliche kantonal vorgesehene Reduktionen (z.B. bei langer Haltedauer).

Wird im entsprechenden Jahr weiteres Einkommen aus Kapital generiert (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Schmuck o.ä.), wird dieses Einkommen ebenfalls zu 150% besteuert.

- **Höhere Steuerbelastungen für Eigentümer und Vermieter möglich**

Eigentümer von Immobilien im Privatvermögen müssen bereits heute bei Renditeliegenschaften Mietzinseinnahmen und bei selbstgenutzten Immobilien den Eigenmietwert als Einkommen versteuern. Aufgrund der fehlenden Definition des Begriffs Kapitaleinkommen ist allerdings unklar, ob auch der Eigenmietwert darunter fällt. Die Eigentümer könnten damit künftig stärker zur Kasse gebeten werden, insbesondere da nicht klar ist, wie hoch der Freibetrag dann tatsächlich liegen wird. Damit bleibt offen, ob nur wenige, einkommensstarke Immobilieneigentümer zur Kasse gebeten werden oder aber die Vielzahl von Eigentümern.

- **Höhere Steuerlast lässt Eigentümer Kosten sparen**

Die Kosten, die den Eigentümern durch die höhere Steuerlast entstehen, müssen an anderer Stelle eingespart werden. So könnten z.B. Unterhaltsarbeiten an den Immobilien selber ausgeführt werden oder energetische Sanierungen aufgeschoben werden. Das wiederum trifft Handwerker, Architekten und andere Gewerbe rund um die Immobilien.

FAQ Volksinitiative „Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern“

Werden Immobilieneigentümer bei einer Annahme der Volksinitiative stärker zur Kasse gebeten?

Ziemlich sicher sogar, auch wenn der Initiativtext diverse Fragen und Begrifflichkeiten offen lässt und die konkrete Ausgestaltung dem Gesetzgeber überlassen wird. Für Immobilieneigentümer würde voraussichtlich nicht nur die bisherige Steuerlast bei der Einkommenssteuer und bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer massgeblich ansteigen, sondern es winkt eine neue Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene, die zusätzlich zu der bisherigen kantonalen Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.

Wie stark werden Immobilieneigentümer betroffen sein?

Das kann nicht abschliessend gesagt werden. Das ist zu einen der sehr unbestimmten Begrifflichkeiten sowie zum anderen dem noch nicht festgelegten Freibetrag geschuldet. Je tiefer der Freibetrag liegt, desto mehr Immobilieneigentümer sind betroffen.

Was ist die Grundstückgewinnsteuer und wieso trifft sie Immobilieneigentümer steuerlich besonders stark?

Private Kapitalgewinne (z.B. bei Veräusserung von Wertgegenständen, Aktien etc.) sind im heutigen Steuersystem steuerfrei. Nur bei Immobilienverkäufen sind die Kantone verpflichtet, den Gewinn (d.h. die Differenz aus den Anlagekosten, bestehend aus Erwerbspreis, Investitionen etc. und dem Veräusserungspreis) zu besteuern. Die Kantone können die Ausgestaltung mehrheitlich selber regeln (z.B. hohe Steuertarife bei kurzer Haltedauer gegen Spekulationen, niedrige Tarife bei langer Haltedauer), zudem wird die Steuerpflicht bei einer Ersatzbeschaffung aufgeschoben. Gerade bei den Eigentümern, die eine Immobilie lange besessen haben, ist der Gewinn betragsmässig hoch, auch inflationsbedingt. Daher dürften die Kapitalgewinne aus Immobilienveräusserungen je nach Ausgestaltung des Freibetrags diesen relativ häufig übersteigen. Das Ziel der Initiativen, Immobilienspekulationen zu bestrafen, wird dadurch eher selten erfüllt da heute die Anlagekosten bereits oft hoch sind. Bestraft werden stattdessen vor allem ältere Immobilieneigentümer, die ihre Immobilien nach langer Haltezeit veräussern.

Was bedeutet Kapitaleinkommen?

Der Initiativtext lässt völlig offen, was genau unter dem neu zu besteuernenden «Kapitaleinkommen» zu verstehen ist. Auch das DBG sowie das StHG kennen den Begriff nicht. Die Initianten halten explizit fest, dass auch Kapitalgewinn ein Teil vom Kapitaleinkommen ist und erwähnen ausdrücklich die Wertsteigerung bei Immobilien. Die klare Bestimmung erfolgt aber erst durch die Umsetzung des Gesetzgebers. Es ist aber davon auszugehen, dass Immobilien als Kapital gelten und die Gewinne/Erträge aus Immobilien (Veräusserungsgewinne, Eigenmietwert, Miet- und Pachtzinsenerträge) damit oberhalb des Freibetrags zu 150% besteuert werden.

Gibt es Kapitaleinkommen, das von der zusätzlichen Besteuerung ausgenommen ist?

Das ist noch unklar. In ihren Argumentarien erwähnen die Initianten zwar Ausnahmen von der zusätzlichen Besteuerung, wie den Eigenmietwert und Auszahlungen aus den Pensionskassen (2. und 3. Säule), aus dem Initiativtext gehen diese Ausnahmen jedoch nicht hervor und sind damit für die gesetzliche Umsetzung der Initiative damit nicht verbindlich.

Wie hoch ist der Freibetrag?

Gemäss Vorlage sollen Kapitaleinkommensteile ab einem undefinierten Freibetrag zu 150% besteuert werden. Der Freibetrag wird in der Vorlage nicht beziffert, sondern soll vom Gesetzgeber festgelegt werden. Die Initianten erwähnen in Ihren Argumentarien einen Betrag von CHF 100'000.00. Je tiefer der Freibetrag liegt, desto mehr Immobilieneigentümer sind betroffen.